Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung vom 15.09.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 11 vom 17.09.2010, S. 387) hat der Rektor der Universität Tübingen für den Senat am 06.08.2014 die nachstehende Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde beschlossen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 21.07.2014 (Az.: 3-5411.2-300/8) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.08.2014 erteilt.

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnheilkunde an der Eberhard Karls Universität Tübingen, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§ 2 Ziele des Studiums

[1]Ziel des Studiums ist die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt. [2]Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wird gemäß § 1 ZAppO für den Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

§ 3 Dauer, Gliederung und Verlauf des Studiums

(1) Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende ZAppO festgelegt.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung erfordert ein Hochschulstudium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Abschnitt von je fünf Semestern zusammensetzt.

(3) Voraussetzungen, Teilnahme, Durchführung und Inhalte der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung regelt die jeweils geltende ZAppO.

(4) Für die Lehrveranstaltungen der naturwissenschaftlichen sowie der theoretisch-medizinischen und klinisch-medizinischen Fächer des Studiums sowohl im vorklinischen wie im klinischen Studienabschnitt und die im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Studiengang Zahnheilkunde an der Eberhard Karls Universität ist Deutsch.

(6) Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

- Vorlesungen

- Theoretische Übungen (Übungen, Seminare)
- Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)
- Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin oder Auskultant
- Besuch der Polikliniken und Kliniken als Praktikantin oder Praktikant

(7) Studierende werden nach Einzelfallprüfung, ggf. auch mehrmals, zur Studienfachberatung durch das Studiendekanat Zahnmedizin verpflichtet, wenn sie im Leistungsstand entsprechend ihrer Fachsemesterzahl (Anzahl der Leistungsnachweise) oder durch Überschreitung der Regelstudienzeit um drei oder mehr Semester Schwierigkeiten im Studium erkennen lassen.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnheilkunde kann nur teilnehmen, wer

(1) im Studiengang Zahnheilkunde an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist;

(2) sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem jeweils empfohlenen Studienplan vorgesehen ist.

Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch das Studiendekanat in Absprache mit der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter;

(3) die in dieser Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde und der jeweils geltenden ZAppO geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfüllt;

(4) sich für die einzelnen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen zur Teilnahme innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraums angemeldet hat. Studierende des ersten Fachsemesters und höherer Fachsemester, die erstmals im Studiengang Zahnheilkunde an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, werden durch das Studiendekanat angemeldet.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen in Folgesemestern erfolgt online über das Informations- und Anmeldesystem für Zahnmedizinstudenten (ZAMED) durch die Studierenden selbst. Der Anmeldezeitraum wird per Email und Ankündigung online in ZAMED durch das Studiendekanat Zahnmedizin bekanntgegeben. Bei Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erfolgt die Anmeldung binnen einer Woche nach Ende der Lehrveranstaltung, an der nicht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, durch die Studierenden selbst im Studiendekanat.

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung beinhaltet nicht die definitive Zuteilung eines Platzes. Durch Beschluss des Fakultätsvorstandes kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl für Kurse, Praktika, Seminare und andere Veranstaltungen erfolgen.

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Platz die tatsächliche Anzahl an Plätzen, so erfolgt die Zuteilung der Plätze mittels eines zuvor festgelegten Verfahrens;

(5) für den klinischen Abschnitt ab dem 6. Semester ein betriebsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, aus dem die medizinische Unbedenklichkeit für die Behandlung der Patienten hervorgeht und das den für die Berufsausübung geforderten Impfschutz nachweist.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Eine gleichzeitige Teilnahme an aufeinander aufbauenden oder in Bezug auf die Teilnahmevoraussetzung voneinander abhängigen Lehrveranstaltungen (siehe nachfolgende Tabellen 1-3) in einem Semester ist nicht möglich.

(2) Für den vorklinischen Studienabschnitt gilt insbesondere:

a) Für folgende Lehrveranstaltungen ist die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung Voraussetzung für die Teilnahme: Anatomischer Kurs mit Präparier-Übungen, Mikroskopisch-anatomischer Kurs, Physiologisch-chemisches Praktikum, Praktikum der Physiologie.
b) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den vorklinischen Kursen der Zahnersatzkunde sind in nachfolgender Tabelle 1 festgelegt, wobei die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzungen für die Teilnahme sind, jeweils durch ein „X" gekennzeichnet sind.

Tabelle 1: Teilnahmevoraussetzungen für die vorklinischen Kurse der Zahnersatzkunde

Die erfolgreiche Teilnahme an / *ist Voraussetzung für die Teilnahme am*	Kurs der Technischen Propädeutik (TPK)	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	X	X	
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	X	X	X

(3) Für den klinischen Studienabschnitt gilt insbesondere:

a) Die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes.
b) Die Teilnahme an den Polikliniken der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde ist erstmals nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Kursen möglich.
c) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den klinischen Lehrveranstaltungen der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde sind in nachfolgender Tabelle 2 festgelegt, wobei die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzungen für die Teilnahme sind, jeweils durch ein „X" gekennzeichnet sind:

Tabelle 2: Teilnahmevoraussetzungen für die klinischen Kurse der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde

Die erfolgreiche Teilnahme an / *ist Voraussetzung für die Teilnahme am*	Zahnärztl. Vorprüfung/ Vorklinische Kurse	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	X					

Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	X	X				
Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	X	X	X			
Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	X	X	X		X	
Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	X	X	X	X	X	X

d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an den klinischen Lehrveranstaltungen der Zahnärztlichen und Mund-, Kiefer-, Gesichts-Chirurgie (MKG) sowie der Kieferorthopädie (KFO) sind in nachfolgender Tabelle 3 festgelegt, wobei die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzungen für die Teilnahme sind, jeweils durch ein „X" gekennzeichnet sind:

Tabelle 3: Teilnahmevoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen der Zahnärztlichen und MKG-Chirurgie und Kieferorthopädie

Die erfolgreiche Teilnahme an / *ist Voraussetzung für die Teilnahme am*	Zahnärztl. Vorprüfung/ Vorklinische Kurse	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	ZMK Auskultant	ZMK Praktikant I	Operationskurs I	ZMK Praktikant II	ZMK Praktikant III	V: Einführung KFO	KFO Behandlungskurs I	KFO Technikkurs
ZMK Auskultant	X										
ZMK Praktikant I	X	X	X	X							
Operationskurs I	X	X	X	X							
ZMK Praktikant II	X	X	X	X	X						
Operationskurs II	X	X	X	X		X					
ZMK Praktikant III	X	X	X	X	X		X				
KFO Behandlungskurs I	X								X		
KFO Technikkurs	X								X	X	
KFO Behandlungskurs II	X								X	X	X

§ 6 Einteilung zu Lehrveranstaltungen und Unterbrechungen

(1) Die Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen ist verbindlich.

(2) [1]Eine Abweichung von der erfolgten Einteilung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. [2]In diesen begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekanat Zahnmedizin und der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter getroffen werden.

(3) [1]Bei Unterbrechung oder Abbruch der Teilnahme an einzelnen oder mehreren Lehrveranstaltungen nach erfolgter Einteilung müssen die Gründe für die Unterbrechung oder den Abbruch der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nichterscheinen ist unverzüglich anzuzeigen.

[2]Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist vom ersten Krankheitstag an ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss in der Regel spätestens am dritten Krankheitstag der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter vorliegen.

[4]Zur Wiederaufnahme der Teilnahme ist bei einem zeitlich unbefristet ausgestellten Attest betreffend eine Krankheit der oder des Studierenden ein weiteres Attest erforderlich, aus dem die medizinische Unbedenklichkeit der weiteren Teilnahme hervorgeht.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) [1]Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. [2]In scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß §§ 19 Abs. 3, 4, 26 Abs. 4, 5 und 36 ZAppO geprüft und einzeln oder durch einen zusammenfassenden Leistungsnachweis bescheinigt. [3]Die Überprüfung obliegt grundsätzlich der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter. [4]Ein schriftlicher Leistungsnachweis wird vom Studiendekanat Zahnheilkunde auf Antrag der Studierenden ausgestellt.

(2) [1]Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. [2]Voraussetzung für eine regelmäßige Teilnahme ist, dass eine Fehlzeit von 15 % nicht überschritten wird. [3]Wird eine Fehlzeit von 15 % wegen Unterbrechung oder Abbruch der Teilnahme an der Lehrveranstaltung aus wichtigem Grund überschritten und wurde dieser Grund für die Unterbrechung oder den Abbruch gemäß § 6 Abs. 3 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, so gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht. [4]Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt nicht. [5]Über die Anerkennung der Gründe für Unterbrechung und Abbruch entscheidet die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter.

[6]Wird eine Fehlzeit von 15 % ohne wichtige Gründe überschritten oder wurden die Gründe für die Unterbrechung oder den Abbruch der Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht gemäß § 6 Abs. 3 unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht, so gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Fehlversuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 5 anzurechnen ist; bereits absolvierte Leistungskontrollen gelten als nicht erbracht.

(3)[1]Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor, wenn die oder der Studierende in dem betreffenden Fachgebiet gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie anzuwenden weiß.

[2]Die erfolgreiche Teilnahme wird durch schriftliche, mündliche und / oder praktische Leistungskontrollen überprüft. [3]Eine Kombination dieser Formen ist möglich.

[4]Schriftliche Leistungskontrollen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die oder der Studierende anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). [5]Bei schriftlichen Leistungskontrollen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 b nur für den jeweils betroffenen Teil der schriftlichen Leistungskontrolle.

(4) [1]Die für die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen bzw. die für eine Lehrveranstaltung zu erarbeitenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Leistungskontrollen und, ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 8 Abs. 3 b, deren Bestehensvoraussetzungen werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch eine Kursordnung näher festgelegt. [2]Diese Kursordnung ist durch Aushang, Ankündigung online in ZAMED

oder Aushändigung an die Teilnehmer der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. [3]Änderungen dieser Kursordnung können während des laufenden Semesters nicht vorgenommen werden. [4]Die Kenntnisnahme von der Kursordnung wird durch die Studierenden per Unterschrift zu Beginn der Lehrveranstaltung bestätigt.

(5) [1]Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können unter vorrangiger Berücksichtigung von § 8 Abs. 4 nach nicht regelmäßiger oder nicht erfolgreicher Teilnahme nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der erstmals besuchten Lehrveranstaltung wiederholt werden. [2]Wird die Frist von 18 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. [3]Die oder der Studierende hat bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.

[4]Die Wiederholung ist dann nicht möglich, wenn die oder der Studierende eine der Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung Voraussetzung ist, endgültig nicht bestanden hat. [5]Eine Lehrveranstaltung, an der regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Leistungskontrollen

(1) Teilnahmevoraussetzungen

a) An Leistungskontrollen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Eberhard Karls Universität Tübingen im Studiengang Zahnheilkunde immatrikuliert sind und die betreffende Lehrveranstaltung besuchen oder besucht haben.
b) An der Wiederholung einer Leistungskontrolle dürfen nur jene Studierenden teilnehmen, die am Haupttermin ohne Erfolg teilgenommen haben oder die, bei Krankheit durch ein Attest, entschuldigt waren.
c) [1]Mit der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester sind die Studierenden zu den entsprechenden Leistungskontrollen dieser Lehrveranstaltungen einschließlich etwaiger Wiederholungen in diesem Semester angemeldet. [2]Dies gilt auch im Falle der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung.
d) [1]Für die Wiederholung einer Leistungskontrolle in Folgesemestern ohne Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erfolgt die Anmeldung zu dieser Leistungskontrolle durch die betreffenden Studierenden selbst. [2]Die Anmeldung muss schriftlich in der ersten Woche nach Beginn des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet, in deren Rahmen diese Leistungskontrolle durchgeführt wird, bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter eingegangen sein.

(2) Leistungskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

a) [1]Werden schriftliche Leistungskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen, müssen sich die Prüfungsaufgaben auf die für die Lehrveranstaltung allgemein zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [2]Es sind jeweils allen Studierenden desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Bei Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. [4]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Ergebnisses der Leistungskontrolle durch die für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme verantwortlichen Person nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 1 offensichtlich fehlerhaft sind. [5]Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich

fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Ergebnisses der Leistungskontrolle nicht berücksichtigt werden. [6]Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. [7]Bei der Bewertung der Leistungskontrolle ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. [9]Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist. [10]Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

b) Übersteigt die Zahl der gemäß Satz 5 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Leistungskontrolle insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Leistungskontrollen, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtnote für die Leistungskontrolle einfließt.

(3) Bestehen einer Leistungskontrolle

a) Eine Leistungskontrolle ist vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 b betreffend Leistungskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren bestanden, wenn die für die Leistungskontrolle in der für die betreffende Lehrveranstaltung jeweils geltende Kursordnung vorgesehenen Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind.

b) Leistungskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden, die erstmals im Prüfungstermin an der Leistungskontrolle teilgenommen haben, liegt (relative Bestehensgrenze).

c) Gegen das Ergebnis von Leistungskontrollen oder sonstige belastende Entscheidungen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät eingelegt werden.

(4) Wiederholbarkeit von Leistungskontrollen

a) [1]Schriftliche Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können dreimal wiederholt werden. [2]Die erste Wiederholung ist im selben Semester abzulegen.

b) Mündliche, praktische und mündlich-praktische Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden.

c) [1]Mündliche, praktische und mündlich-praktische Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können grundsätzlich nicht gesondert wiederholt werden. [2]In diesem Fall ist nur die einmalige Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung im Folgesemester unter Berücksichtigung der erneuten regelmäßigen Teilnahme möglich.

d) [1]Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, müssen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der erstmals besuchten Lehrveranstaltung bestanden sein. [2]Wird die Frist von 18 Monaten überschritten, ohne dass die Leistungskontrollen bestanden sind, gilt die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als endgültig nicht erfolgreich, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. [3]Die oder der Studierende hat bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes

einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.

e) [1]Beim Studienortwechsel nach Tübingen ist im Studiendekanat durch die betreffenden Studierenden eine Bescheinigung über die Anzahl der vorliegenden Fehlversuche bei universitären Leistungskontrollen bzw. bei Lehrveranstaltungen der Herkunftsuniversi-tät(en) vorzulegen. [2]Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet.
[3]Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder Verlust des Prüfungsanspruchs an einer Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

(5) Schutzbestimmungen

a) [1]Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, können die Fristen zur Teilnahme und Erfüllung der Leistungskontrollen um höchstens drei Semester verlängert werden. [2]Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. [3]Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. [4]Die betreffenden Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

b) [1]Für Studierende, die wegen länger andauernder somatischer oder psychischer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen zur Teilnahme und Erfüllung der Leistungskontrollen um höchstens drei Semester verlängert werden. [2]Die betreffenden Studierenden haben ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes verlangen. [4]Dasselbe gilt bei Krankheit eines von dem oder der Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes.
[5]Über Fristverlängerungen nach (a) und (b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin und die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Fachvertreterin oder Fachvertreter auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden.

c) [1]Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird gewährleistet. [2]Der Studiendekan oder die Studiendekanin Zahnmedizin entscheidet in Absprache mit der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. [3]Im Fall von Satz 1 sind die Studierenden gemäß § 61 Abs. 3 LHG auf ihren Antrag hin zu beurlauben. [4]Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

d) [1]Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. [2]Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorstandsvorsitzende der Universität (Rektorin oder Rektor).

(6) Endgültig nicht erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

a) Studierende, die an der Medizinischen Fakultät Tübingen an einer Lehrveranstaltung endgültig nicht erfolgreich teilgenommen haben, werden von Amts wegen zum folgenden Semester aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Studiendekanats an die Universität exmatrikuliert.

b) Den betreffenden Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Studiendekanat Zahnmedizin ausgestellt, die alle erbrachten Leistungsnachweise und, sofern vergeben, deren

Noten sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und die erkennen lässt, dass an der entsprechenden Lehrveranstaltungen endgültig nicht erfolgreich teilgenommen wurde.

§ 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) [1]Eine Leistungskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungskontrolle ohne wichtige Gründe von ihr zurücktritt. [2]Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachvertreterin oder Fachvertreter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [4]Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Fachvertreterin oder Fachvertreter.

(2) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden. [2]Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden.

(3) [1]Verstöße gegen geltende gesetzliche und untergesetzliche Regelungen und gegen ordnungsgemäßes Verhalten gemäß den dazu durchgeführten Unterweisungen hinsichtlich des Arbeits- und Datenschutzes sowie zur zahnärztlichen und krankenhäuslichen Hygiene inkl. der Aufbereitung von Medizinprodukten in Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen können zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung oder von der Fortsetzung der Leistungskontrolle führen. [2]In diesem Fall gelten die betreffenden Leistungskontrollen der Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

§ 10 Studienfachberatung

[1]Die Studienfachberatung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin und/oder durch von ihr oder ihm Beauftragte durchgeführt. [2]Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

§ 11 Anrechnung von Leistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsteilleistungen, die in demselben Studiengang an Universitäten bzw. staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch die verantwortliche Fachvertreterin oder den verantwortlichen Fachvertreter angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. [2]Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. [3]Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Zahnheilkunde, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet hinsichtlich einer vorläufigen Anrechnung

- bei Wohnsitz im Ausland das Landesverwaltungsamt in Weimar und

- bei Wohnsitz im Bundesgebiet die für den Hauptwohnsitz zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

Die endgültige Entscheidung über die Anrechnung trifft die für den tatsächlichen Studienort zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

§ 12 Verhalten und Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

[1]Studierende der Zahnheilkunde, die Kenntnisse über Patientinnen oder Patienten oder patientenbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht.
[2]Studierende müssen für den verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Patientinnen und Patienten ausreichende theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen. [3]Studierende werden auf ordnungsgemäßes Verhalten in den Lehrveranstaltungen hingewiesen. [4]Verstöße gegen ordnungsgemäßes Verhalten können je nach Schwere des Verstoßes zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung oder von der Fortsetzung der Leistungskontrolle führen. [5]In diesem Fall gelten die betreffenden Leistungskontrollen der Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015.
Für Studierende, die vor dem 01.10.2014 Lehrveranstaltungen bereits besuchen oder besucht haben, gilt für die betreffenden Lehrveranstaltungen bzw. die zu diesen Lehrveranstaltungen gehörenden Leistungskontrollen anstelle des in § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 d vorgesehenen Zeitraums von 18 Monaten eine Frist bis zum 30.09.2016; soweit nach der bisherigen Studienordnung ein Anspruch auf Wiederholung der betreffenden Lehrveranstaltungen bzw. Leistungskontrollen bestand, der über die nach der vorliegenden Neuregelung vorgesehene Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten hinausgeht, sind die Studierenden berechtigt, innerhalb der angegebenen Frist die Wiederholungsmöglichkeiten im bisherigen Umfang auszuschöpfen.

Tübingen, den 13.08.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor